

Sitzung vom 2. März 2022

**328. Anfrage (Angebote im Rahmen der kantonalen Integrationsagenda – Eine Gemeindelotterie?)**

Kantonsrätin Leandra Columberg, Dübendorf, und Mitunterzeichnende haben am 14. Dezember 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss der Integrationsagenda des Kantons Zürich (Leistungsziel Nr. 105) soll der Kanton über eine differenzierte Sprachförderung verfügen, die quantitativ und qualitativ bedarfsgerecht ausgestaltet ist. Insbesondere anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen, aber auch Asylsuchende sollen Zugang zu Sprachförderangeboten haben. Mittels der Akkreditierung von Angeboten sollen bestehende Strukturen bzw. Angebote in die Angebotspalette eingebunden und Lücken geschlossen werden, sodass eine für verschiedene Zielgruppen der Geflüchteten auf den Bedarf abgestimmte und flexible Angebotspalette bereitsteht. Fraglich ist, wie diese Sprachangebote sowie andere Kurse und Angebote aus dem Angebotskatalog der kantonalen Integrationsagenda in den Gemeinden umgesetzt und überprüft werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie wird sichergestellt, dass alle Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlinge in jeder Gemeinde gleichberechtigt tatsächlich Zugang zu den akkreditierten Angeboten der kantonalen Integrationsagenda haben? Wie wird insbesondere überprüft, dass weibliche Asylsuchende, vorläufig aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge gleichberechtigt Zugang zu diesen Angeboten haben und nicht benachteiligt werden?
2. Gibt es Mindeststandards/-angebote, welche die Gemeinden gegenüber den Zielgruppen erfüllen müssen? Inwiefern haben alle Personen aus den Zielgruppen ein Recht auf Zugang zu den akkreditierten Angeboten, insbesondere Sprachkursen? Falls ja, wie wird dies kontrolliert?
3. Was wird unternommen, um zu vermeiden, dass es in den verschiedenen Gemeinden zu einer ungleichen Behandlung betreffend den Zugang zu den akkreditierten Sprachangeboten kommt, indem Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen in gewissen Gemeinden kein oder weniger Zugang zu solchen Angeboten bewilligt wird?

4. Gibt es genügend Plätze in den akkreditierten Sprachangeboten im Rahmen der kantonalen Integrationsagenda, um den Bedarf zu decken? Falls nein, wie lange sind die Wartezeiten?
5. Wie werden die Kosten von akkreditierten Bildungsangeboten gedeckt, wenn das Kostendach der kantonalen IAZH-Beiträge an die Gemeinden nicht ausreicht?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Leandra Columberg, Dübendorf, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Am 24. April 2019 beschloss der Regierungsrat die Strategie zur koordinierten Umsetzung der Integrationsagenda im Kanton Zürich (RRB Nr. 434/2019, vgl. auch RRB Nr. 471/2021). Zusammen mit den betroffenen kantonalen Ämtern, den Gemeinden, dem Verband der Gemeindepräsidenten und der Sozialkonferenz des Kantons Zürich wurde mit dem Umsetzungskonzept «Integrationsagenda Zürich (IAZH)» ein Ansatz festgelegt, wonach die kommunalen fallführenden Stellen der öffentlichen Sozialhilfe (FFST) für den Erstintegrationsprozess verantwortlich sind. Der Kanton stellt den Gemeinden einen diversifizierten Katalog (Datenbank) mit über 200 akkreditierten Integrationsangeboten in den Bereichen Abklärung, Sprache, Bildung und Arbeitsintegration zur Verfügung.

Die Pflichten der Gemeinden werden mit Vereinbarungen zur Verwendung der Mittel aus der Integrationspauschale für die Nutzung des Fördersystems für Geflüchtete (IAZH) 2021–2023 zwischen Kanton und der jeweiligen Gemeinde geregelt. Darin ist auch die Verpflichtung enthalten, Frauen und Männer sowie vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge gleichermassen zu fördern. Die Umsetzung der Vereinbarungen ist Bestandteil des Reportings der Gemeinden an die Fachstelle Integration.

Zu Frage 1:

Die kommunalen und kantonalen FFST sind beim Erstintegrationsprozess für die Abklärung, Integrationsplanung, Zuweisung in entsprechende Angebote und Massnahmen sowie für die Begleitung der Geflüchteten zuständig. Ihnen obliegt dabei auch die Sicherstellung des tatsächlichen und gleichberechtigten Zugangs zu Integrationsangeboten.

Zu Frage 2:

Für sämtliche vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge hat im Rahmen des Erstintegrationsprozesses zwingend ein Kurzassessment zu erfolgen. Gestützt darauf ist für alle Zielgruppen eine individuelle Integrationsplanung vorzunehmen. Bei vorhandenem Potenzial ist dabei

der Zugang zu Bildung der Arbeitsmarktintegration vorzuziehen. Unbegleitete Minderjährige haben unabhängig von ihrem Status Zugang zu Sprach- und Bildungsangeboten. Personen im Asylverfahren (Status N) können Sprachangeboten zugewiesen werden.

Zu Frage 3:

Den unterschiedlichen Voraussetzungen in den Gemeinden wird in den Vereinbarungen Rechnung getragen. Die Aufsicht über die Umsetzung der Vereinbarungen erfolgt im Rahmen des Reportings und der Qualitätssicherung. Erste Erkenntnisse dazu wird das Reporting zu 2021 ergeben. Ein erster Monitoringbericht ist für das dritte Quartal 2022 geplant.

Zu Frage 4:

Der Kanton verfügt über ein differenziertes Sprachförderangebot, das quantitativ und qualitativ bedarfsgerecht ausgestaltet und auch Schwankungen abfedern kann. Die Fachstelle Integration hat verbindliche Vorgaben zur Angebotsgestaltung erlassen und prüft die Einhaltung im Rahmen des Reportings (Kapazitäten und regionale Verteilung). Zusätzlich findet ein regelmässiger Austausch mit den anbietenden Institutionen statt. Zurzeit gibt es genügend freie Kapazitäten im Bereich der Sprachangebote.

Zu Frage 5:

Die Verwendung der Gelder aus der Integrationsförderung (Integrationspauschale) sind der Sozialhilfe vorgelagert. Die Sozialhilfe kommt subsidiär zum Tragen, wenn die Kostendächer für die Vereinbarungen ausgeschöpft sind. Integrationsmassnahmen (Angebotskatalog IAZH) für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge werden den Gemeinden gemäss § 44 des Sozialhilfegesetzes (LS 851.1) zurückerstattet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**